



Brüssel, den 13. Dezember 2021
(OR. en)

14969/21

COH 78
FIN 975
SOC 734
CADREFIN 469

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	13. Dezember 2021
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	14608/21
Betr.:	Sonderbericht Nr. 24/2021 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Leistungsbasierte Finanzierung in der Kohäsionspolitik: lobenswerte Ambitionen, doch blieben im Zeitraum 2014-2020 Hindernisse bestehen“ - Schlussfolgerungen des Rates (13. Dezember 2021)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 24/2021 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Leistungsbasierte Finanzierung in der Kohäsionspolitik: lobenswerte Ambitionen, doch blieben im Zeitraum 2014-2020 Hindernisse bestehen“, die der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) auf seiner 3839. Tagung am 13. Dezember 2021 gebilligt hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 24/2021 des Europäischen Rechnungshofs: mit dem Titel
„Leistungsbasierte Finanzierung in der Kohäsionspolitik: lobenswerte Ambitionen, doch blieben im Zeitraum 2014-2020 Hindernisse bestehen“**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

- (1) BEGRÜßT den Sonderbericht Nr. 24/2021 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden „Rechnungshof“) sowie die Antworten der Kommission auf den Bericht;
- (2) STELLT FEST, dass der Rechnungshof die Gestaltung, die Nutzung und die Auswirkungen von drei Elementen, mit denen die Leistungsorientierung der Kohäsionspolitik im Zeitraum 2014-2020 gestärkt werden sollte, geprüft hat: Ex-ante-Konditionalitäten, leistungsgebundene Reserve und Leistungsüberprüfung sowie leistungsbasierte Fördermodelle (gemeinsame Aktionspläne, nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen und drei Arten vereinfachter Kostenoptionen);
3. WEIST DARAUF HIN, dass die europäischen Struktur- und Investitionsfonds die ersten Finanzierungsinstrumente der EU waren, mit denen ein Leistungsrahmen auf Grundlage messbarer Indikatoren eingeführt wurde;
4. UNTERSTREICHT, dass die Leistungsorientierung der Kohäsionspolitik als wichtiger Schritt hin zur Leistungskultur bei der Umsetzung der Politik bewahrt und weiter verbessert werden muss, und IST DER AUFFASSUNG, dass die drei geprüften Elemente dazu geeignet waren, Leistungsanreize zu schaffen;
5. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass Gegenstand der Prüfung der Zeitraum bis Dezember 2020 war, Neuzuweisungen von Haushaltsmitteln für 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie vom Hof im Rahmen dieser Prüfung jedoch nicht berücksichtigt wurden, und BEGRÜßT, dass in dem Bericht auch Risiken und Chancen für den Zeitraum 2021–2027 festgestellt wurden;

6. NIMMT KENNTNIS von den Feststellungen des Berichts, insbesondere dass
- auf die Ex-ante-Konditionalitäten nicht in allen Fällen rechtzeitig eingegangen wurde und ihre Bewertung durch die Kommission nicht immer kohärent war, da breit gefasste Kriterien Interpretationsspielraum ließen. die Bewertung von der Ex-ante-Konditionalitäten als einmaliger Vorgang vorgesehen war und deren Auswirkungen auf die langfristige Wirksamkeit der Ausgaben nicht vollständig bewertet wurde;
 - hinsichtlich der Zuweisung der leistungsgebundenen Reserve der Umstand, dass die Rechtsvorschriften, in denen die Voraussetzungen und Kriterien für die Durchführung der Leistungsüberprüfung festgelegt sind, in der Mitte des Programmplanungszeitraums geändert wurden, zu zusätzlicher Flexibilität für die Mitgliedstaaten führte;
 - bei den leistungsbasierten Modellen die vereinfachten Kostenoptionen das einzige leistungsbasierte Fördermodell war, das im Zeitraum 2014-2020 breite Anwendung fand. Die Unsicherheit der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Durchführung der gemeinsamen Aktionspläne und der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen sowie die mangelnde Klarheit hinsichtlich ihrer Kontroll- und Prüfanforderungen behinderten ihre Inanspruchnahme;
7. WÜRDIGT die Empfehlungen des Rechnungshofs,
- die grundlegenden Voraussetzungen im Zeitraum 2021-2027 bestmöglich zu nutzen;
 - frühzeitig den Weg für eine wirksame Halbzeitüberprüfung im Zeitraum 2021- 2027 zu ebnen;
 - die für das Modell der "nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung" maßgeblichen Vorschriften zu präzisieren;
 - den Ansatz, wie zu den über das Modell der "nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen" geleisteten EU-Finanzmitteln Gewähr erteilt wird, zu klären.
8. TEILT im Wesentlichen die Antworten der Kommission zu den Feststellungen und Empfehlungen im Bericht des Rechnungshofs, insbesondere dass
- auf dem Gebiet der Ex-ante-Konditionalitäten die im Zeitraum 2014-2020 festgestellten Mängel bei der Gestaltung der grundlegenden Voraussetzungen für den Zeitraum 2021-2027 angegangen wurden, vor allem durch den Übergang von einem einmaligen Vorgang zu einer kontinuierlichen Erfüllung und Überwachung der grundlegenden Voraussetzungen;

- hinsichtlich des Leistungsrahmens und der leistungsgebundenen Reserve die Änderungen der für die Leistungsüberprüfung geltenden Voraussetzungen und Kriterien dadurch gerechtfertigt waren, dass bestimmte Unstimmigkeiten in den bestehenden Vorschriften, die keine präzise Meldung der erzielten Ergebnisse ermöglichten, beseitigt werden mussten;
 - hinsichtlich der Verwendung der leistungsbasierten Fördermodelle die späte Einführung dieser Modelle im Programmplanungszeitraum und ihr neuartiges Profil sich auf ihre begrenzte Inanspruchnahme auswirkten;
 - die für den Zeitraum 2021-2027 eingeführte Halbzeitüberprüfung im Jahr 2025 einen Schritt hin zu einer Leistungskultur darstellt, die eine Reihe qualitativer und quantitativer Elemente vereint;
9. HÄLT den Bericht FÜR einen sehr zeitnahen und nützlichen Beitrag zur wirksamen Umsetzung der Kohäsionspolitik für den Zeitraum 2021–2027;
10. ERSUCHT die Kommission,
- die kontinuierliche Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen regelmäßig zu überwachen und gegebenenfalls über die Erfüllung durch die Mitgliedstaaten und ihre eigene Durchsetzungstätigkeit Bericht zu erstatten;
 - die Mitgliedstaaten frühzeitig über den für die Halbzeitüberprüfung im Jahr 2025 zu verfolgenden Ansatz zu informieren;
 - mit den Mitgliedstaaten zu klären, wie Verwaltungs- und Prüfbehörden im Zeitraum 2021-2027 mit der öffentlichen Auftragsvergabe und staatlichen Beihilfen bei der Verwendung von Modellen der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen und der vereinfachten Kostenoptionen umgehen sollten;
 - mit den Mitgliedstaaten zu klären, wie bei der Verwendung von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung der Programme die Angemessenheit der Beträge, die mit der Einhaltung der entsprechenden Bedingungen oder der Erzielung von Ergebnissen verbunden sind, sichergestellt werden sollte;
 - bewährte Verfahren für leistungsorientierte Fördermodelle, auch zwischen Fonds, auszutauschen, um die Mitgliedstaaten dazu zu ermutigen, diese umzusetzen.